## Amts. & Intelligenz-Blatt.

ı Bieh

n be-

ften

ner Rub

äufig ger Fehler

Charat.

Beugung m Stier, t, dann

Bachs. ichwache

r nichts

rei Jahre

er belegt

de. Wo

en Rine

lich bas

uß man

n Rinde

t folches

db bat?

r erstes

r fchade

fie von

nis zum

hen und

r Regel

re dazu

ng pore

so viele

n Rühe

iefes Alle bavon

len bes

Stiere

; weil

Mild

chend

auf als

rig aufe

## Dberamt Ragold. iget nog junig mat mit ateine ich mog bager

Steuer. Erhebung vom 1. Juli 1855 an betreffent.

Die Drievorsteher werden auf die Berfugung des St. Finangminifteriums vom 23. porigen Monate (Reg.-Blatt Geite 166 ju ihrer Rachachtung befonders aufmertfam gemacht. Ragold, ben 16. Juli 1855. Biebbefinf.

[Stedbrief.] Der fculpflichtige 12 Jahre alte Julius Colotter von Unterthalheim ift feinem Koftberru. entlaufen und gieht nun ungweifelhaft bem Bettel nad, weghalb berfelbe auf Betreten bieber einzuliefern ift.

Ragold, den 11. Juli 1855. Große 4 Schuh, haare fdmarg, Wangen voll; Rleidung: 1 Jaden von Commerzeug, 1 Paar Sofen von Leinwand.

Rachstehendes Wefes wird hiemit auf diefem Wege jur Renntniß ber Einwohnerschaft gebracht. Nagold, 16. Juli 1855.

Stadtichultheißenamt.

oer Aufrednung (Compen, gefen) eltens gemacht werben,

betreffend bie Ginführung einer fürgeren Berfahrungefrift . I Wofur gewiffe Forderungen, wat thalan B

Bilbelm, guidlunu fi &D

von Gottes Gnaden Ronig von Burttemberg.

Bu Befeitigung der Rechtsunficherheit, welche aus ber Unwendung ber bestehenden Grundfage über Rlagenverjährung auf folche Forderungen entfteht, welche gewöhnlich mit bem Beitpunft ihre Fälligfeit ober boch bald barauf berichtigt werden, verordnen und verfugen Bir, nach Unhörung Unferes Geheimen-Rathes und unter Buftimmung Un ferer getreuen Stande, wie folgte

ebung bes einer rechtzeitgen Klaginbiung entgegenges

Den nachstehenden Bestimmungen über Berjahrung unterliegen :

1) Die Forderungen ber Fabrifanten, Rauf- und Sandelbleute, Apothefer, Rramer und Sandler jeder Art, der Runftler und Sandwerfer fur Waaren und Arbeiten

2) Die Forderungen ber Birthe und Roftreicher fur Beherbergung, fur abgegebene Speifen ober Betranfe und fonftige fur ihre Bafte bestrittene Beduifniffe und Aus.

3) die Forderungen ber Dienftboten , Fabrifarbeiter, Bandwerfegefellen , Taglobner und anderer Sandarbeiter, befigleichen ber Saus. und Birthichaftsbeamten, ber Sands lungegebulfen und überhaupt aller in Brivatbienft-Berhaltniffen fteehenden ober geftandenen Berfonen, wegen ruditandiger Lobne, Gehalte oder Penfionen, fowie mer gen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen fur bie: Dienftberrichaft; wedenige dan annatundene biete signiberell

4) die Forderungen der Dienftherren wegen ber an Die in Biffer 3 genannten Berfonen geleifteten Borichuffe;

(5) Die Forderungen ber Bofte und Gifenbahnamter, der telegraphischen Unftalten, ber Lagerhaufer, ber Gpe-Difeure, Der Schiffer, Der Frachtfahrer, Lohnfuticher, Pferdevermiether und Boten an Poftporto, Brieftragerlohn, Frachtgeld, Gebühren, Fuhrlohn, Bferdemiethe und Botenlohn, fowie hinfichtlich ber bei bem Berfonen- und Gutertransport gehabten Auslagen;

6) die Forderungen der öffentlichen und Privatlehre, Ergichungs. ober Berpflegungs-Unftalten , ber offentlichen und Brivatlebrer, fowie berjenigen Brivatperfonen, welche Boglinge jur Berpflegung und Erziehung bei fich aufs genommen haben, für Unterricht und Unterhalt, auch Borichuffe und Austagen fur Die Boglinge, Defigleichen Diejenigen der Lehrherren, an lehrgeld und Erfat von Borichuffen und Auslagen fur bie Lehrlinge; a jun mit jan

7) die Gebühren- und Auslagen Forberungen ber öffentlichen Anmalte und Rotare, der Mergte und Bunde argte, ber Bebammen, bet Dadler, ber Felbmeffer, fowie überhaupt aller Berfonen , welche jur Beforgung gewifs fer Beichafte offentlich ermachtigt find, oder fonft aus der Uebernahme bestimmter Arten von Auftragen ein Ges werbe machen, beggleichen ber Beugen und Sachverftans digen; und die Unipruche gegen öffentliche Unwalte auf Auslieferung ber ihnen ale folchen anvertrauten Urfunden und fonftiger Meten, fowie auf Erftattung geleifteter Borfcbuffe;

8) Die Sonorar-Forderungen fur Beitrage in Beitfchriften und Zeitungen, fowie Die Bebuhren-Forderungen für Abonnemente auf Diefelben und für Ginruden ; 9) bie Forberungen an rudftanbigen Diethe und

Bachtgelbern und bedungenen Binfen;

10) biejenigen aus dem lebene, grunde ober gebniberrlichen Berbande, befigleichen der Leibgebinges und Unterhalts . Berechtigten, wegen rudftanbiger Binfe, Gulten, Behnten, Renten und aller übrigen ju bestimmten Beiten wieberfehrenden Gelb. ober Raturalleiftungen.

21 rt. 2.

Die in Art. 1 genannten Forberungen mit Ausnahme berjenigen, welche in bas Unterpfandebuch eingetragen (Art. 73 bes Pfandgefetes und Art. 19 des Befeges vom 21. Dat 1828) ober burch Fauftpfander verfichert find, erlofchen mit bem Ablauf von brei Jahren. Mrt. 3.

Die Berjahrung beginnt mit bem Ablaufe bes auf ben feftgefesten Bahlungetag folgenden letten Dezembere, und wenn ein Bablungetag nicht festgefest ift, mit bem Schluffe bes Jahres, in welchem bie Forberung flagbar geworden ift.

Die Fortbauer bes Berhaltniffes, aus welchem bie einzelnen Forberungen entftanben find, fo wie bie Bewillis gung einer unbestimmten Borgfrift hemmen ben Beginn

ber Berjahrung nicht.

Bei Forberungen, welche ber Genehmigung burch eine öffentliche Beborbe bedurfen, beginnt bie Berjahrung mit bem Schluffe bes Jahres, in welchem ber Forberungs. Berechtigte biefe Genehmigung nachzusuchen im Stande mar.

Bei ben Forberungen ber öffentlichen Unmalte und gegen diefelben lauft bie Berfahrung vom Schluffe bes Jahres an , in welchem bie betreffenbe Rechtfache burch richterliche Entscheidung, Bergleich ober Bergicht erlebigt ober ber Auftrag bes Unwaltes erloschen if.

21 rt. 4. Buter Glaube bes Berjahrenben ift gur Berfahrung ber in Urt. 1 genannten Forderungen nicht erforderlich. 21 rt. 5.

Die Berjahrung wird unterbrochen, wenn ber Berechtigte innerhalb ber Berjahrungefrift bem Schulbner eine bestimmte Borgfrift bewilligt, ober gegen ihn gerichtlich ober außergerichtlich Rlage erhebt, beziehungeweife in ben Fallen bes Urt. 13 bes Grefutionegefeges bem Schuldner ein Bahlungsbefehl jugeftellt wird.

Das Unerfenntniß ber Forberung durch ben Schulb: ner tann nur bann als Grund fur die Unterbrechung ber Berjahrung geltend gemacht werden, wenn es entweder por einer Beborbe abgelegt worden ift, ober burch fchrift.

liche Urfunden bewiesen werben fann.

21 rt. 6.

Rimmt ber Rlager feine Rlage gurud, fo ift bie Unterbrechung als nicht geschehen ju betrachten. Der Burudnahme ber Rlage wird es gleich geachtet, wenn Die Rlage wegen Unguftandigfeit bes Berichts ober eines anbern ju verbeffernden Mangels gurudgewiesen und nicht binnen ber noch übrigen Berjahrungefrift, ober, wenn biefer Reft meniger ale brei Monate beträgt, binnen brei Monaten von ber Eröffnung bes Befcheibs an gerech. net, entweber biefelbe bei ber guftandigen Beborbe in geboriger Beife erneuert ober Beichwerbe gegen bie Burud. meifung ergriffen worden ift.

21 rt. 7.

Lagt ber Berechtigte bie Rlage ruben, fo lauft bie im Art. 2 feftgefeste Berjahrungefrift von bem Tage an, an welchem bie lette Bartheihandlung erfolgt ober bie lette Berfügung ber Behorde bem Rlager eröffnet worben ift.

21 rt. 8.

3ft bie Rlage burch rechtsfraftiges Urtheil, Bergleich ober Unerfenntniß des Beflagten erledigt worden, fo lauft bem Rlager von der Eröffnung bes Urtheils, bem Ab. foluffe des Bergleiche oder ber Ablegung Des Anerfennt. niffes an die breifahrige Berjahrungefriff.

art. 9.

Das gegenwartige Befes findet auch bann Anwenbung , wenn bie Forberung Unmundigen ober Minberjahrigen, fofern Diefelben einen gefeteemaßigen Bertreter haben, oder folden Berfonen gufteht, welchen die Gefete rudfichtlich der Berjährung die Rechte ber Minderjahris gen verleihen.

21 rt. 10.

Infoweit bei ben in Urt. 1 genannten Forberungen unter befonderen Umftanden ichon nach bem bisberigen Recht eine furgere Berjahrungefrift besteht, als birjenige des Art. 2, behalt es biebei fein Bemenden.

art. 11.

Die Burudforderung einer bezahlten Schuld aus bem Grunde, weil Diefelbe vor ber Begahlung burch Bers jahrung erloschen gewefen fei, findet nicht ftatt.

Eine verjährte Forberung fann nur bann im Bege ber Aufrechnung (Compensation) geltend gemacht werben, wenn ihre Berjahrung ju ber Beit, wo die Begenforde= rung gahlbar mar, noch nicht vollendet gemefen ift.

art. 12.

Es ift ungulaffig, im Boraus auf die Berjahrung Bergicht ju leiften, ober die gefetliche Berjahrungefrift bertragemäßig zu verlangern.

Dagegen fann einer vollenbeten Berjahrung ausbrud.

lich ober stillschweigend entfagt werben.

21 rt. 13.

Biebereinsetzung in ben vorigen Stand gegen ben Ablauf ber in Art. 2 bestimmten Berjahrungefrift fann nur innerhalb feche Monaten, von bem Zeitpunfte ber Bebung bes einer rechtzeitigen Rlagführung entgegenges ftandenen Sinderniffes an, bei ber guftandigen Gerichtes ftelle nachgefucht werben.

In den Källen bes Urt. 9 muß ber nachweis ber Berhinderung in Begiebung auf Die Perfon Des betreffen-

den Bermögene-Bermaltere geliefert werden.

21 rt. 14. Begen biejenigen Forberungen , welche jur Beit ber Berfundigung biefes Befebes bereits fällig find, fann Die in Urt. 2 vorgeschriebene Frift nur vom Schluffe Des Jahres 1852 an gerechnet werden. Bedarf es jur Bollen. bung ber ichon begonnenen Beriahrung nach bem bishes rigen Rechte nur noch einer furgeren Frift, als ber in Art. 2 bestimmten, fo hat es bet jener furgeren Brift fein Bewenden. Stuttgart, ben 6. Mai 1852.

betreffet nes Rran gem

Die Bei bes in Uni befigere gr berg, hat nachgefucht mäßheit ber 9. Septem Seite 89) bungen ge machen ba Diefelben b Dberamte Ragold,

3ohann Sochborf, fcblug bom fteefdmach mit bem ? derfelbe oh gere Chrif Sochdorf, abichließen bermann v Einwilligu anguborger Den 5.

31º Dbe Menn Rronen Dberthalh bom beuti flart und morben, n gemacht n Diger Gine jeder Art Mago

80



uft bie age an, ber bie rben ift.

lergleich. fo lauft em Ab. erfennt.

Anwens Ninber. ertreter Gefette erjähris

erungen berigen trienige b aus

ch Bers m Wege merben, enforde=

ng Bers ift ver=

isbrud: en ben ft fann

fte ber gegenges derichte. eis ber

Beit ber die in 8 Jaks Bollen.

etreffen-

bishes ber in en Frist Dheramt Ragolb. Mufruf,

betreffend Die Errichtung eines Rrambandele in ber Stabt. gemeinde Bildberg.

Die Beinrife , geb. Sailer, Chefrau bes in Amerifa befindlichen Gagmuble. befigere Friederich &rant von Bild. berg, hat um die Rram - Conceffion nachgefucht und es werden nun in Ges maßheit der Minifterial. Berfügung vom 9. September 1854 (Regierungeblatt Seite 89) biejenigen, welche Einwen-bungen gegen biefes Borhaben gu machen haben follten, aufgeforbert, biefelben binnen 15 Tagen bei bem Oberamte fcbriftlich vorzubringen.

Ragolo, ben 16 Juli 1855. R. Dberamt. Wiebbefint.

> Sorb. Entmündigung.

Johann Jafob & ranf, ledig von Sochoorf, murbe burch Berichtsbefchluß vom 5 Juli b. 3. megen Bet. feefchmache entmundigt, Dies wird mit bem Unfugen veröffentlicht, baß berfelbe ohne Buftimmung feines Pfle-gere Chriftian Raufer, Bauers von Sochboif, fein giltiges Rechtsgeschaft abichließen fann, inbefondere wird Jes bermann verwarnt, dem 2c. Frant ohne Einwilligung feines Pflegere etwas aninborgen.

Den 5. Juli 1855.

R. Dberamtegericht. Georgii.

31° Dberamtsgericht Ragold. Mundtodt. Erflärung.

Rronenwirth Wenbelin Ruon von Dberthalheim ift burch Gerichtsbeschluß vom heutigen Tage fur mundtobt er-flart und unter Pflegichaft gestellt worden, was mit bem Unfügen befannt gemacht wird, bag Ruon gu felbftftanbiger Gingehung von Rechtogeschäften jeder Urt hienach unfabig ift.

Magold, den 11. Juli 1855. Ronigl. Oberamtsgericht. Mittnacht, A.B.

> Forfamt Bilbberg, Revier Schonbronn. Spolgverkauf.



ben 23. und 24, Juli,

Staatswald Rleiner Bubler , 26th. 2 1141/4 Rlafter Rabelholsscheiter, 541/2 Rlafter Rabelholgprügel u. 3814 Rlafter fichtene und weißtannene Rinbe.

Bufammenfunft

Morgens 9 libr

im Schlag.

Berfauf bei ungunftiger Bitterung in Schönbronn.

Bilbberg, 11. Juli 1855. R. Forftamt, miethammer.

212 Bilbberg. Wirthschafte und Guter-

Werfauf. Die Liegenschaft bee Chriftian Beit, Birichmirthe babier, beftebend in bem

jum Hirsch, mit ange-bautem Brau- und Rebenhaus, besond. rem Bierteller, Scheuer, mehrern Stallungen, an ber Etrage von Calw nach Ragold gelegen;

circa 31/2 Biertel Barten und Rugel. babn beim Saus und bem Bier-

feller;

einem befonderen Saus über ber Ragold an berfelben Strafe und eirea 20 Morgen ganber , Garten, Biefen und Medern,

fommt am

Samftag ben 4. August b. 3,

Vormittage 9 Uhr auf hiefigem Rathhaufe gur öffentlichen

Berfteigerung.

Die Gebäulichfeiten, wovon mehrere befondere verfauft werden fonnen, find um 7775 fl. in ber Brandversicherung und nur ju 3980 fl. angeichlagen.

Ein thatiger Diann mit einigem Bermogen burfte barauf fein gutes Ausfommen finden.

Den 6. Juli 1855.

Königl. Amtenotariat.

Gundringen, Oberamte Sorb. Abstreichs = Afford.

Um Mittwoch ben 25. Juli b. 3. wird bie herftellung einer Brude über bie Steinach auf hiefigem Montag und Dienstag Mathhaus It - St ... Baifer's Bittme

verabftreicht. Die Roften betragen nach

Daurerarbeit . . 47 fl. 40 fr. 3immerarbeit . . . 12 , 47 n

Schloffer und Schmidar-

beit . . . 2 , - ,, wogu bie Lufttragenben eingelaben werben.

Den 13. Juli 1855.

Bur ben Gemeinberath : Schultheiß Rlenf.

Dornstetten, Dberamte Freudenftabt. Solzverfauf.

Dienstag ben 23. Juli 1855, Bormittage 9 Uhr, Bormittage 9 Uhr,

fommt bas im hiefigen Gemeindewalb aufbereitete Ruthola auf bem- Rathhaus bier jum Berfauf gegen gleich baare Begahlung :

348 Stamme Langholy bom 30ger bis 90ger, worunter viel fchones Sols

landerholz, und

488 Stud Sägfföße, Das Solg fann taglich eingesehen

Um gefällige Befanntmachung wird gebeten.

Den 14, Juli 1855.

Stadtfdultheißenamt. Raupp.

In der G. Baifer'ichen Buchbandlung in Ragold ift erfchienen und dafelbft zu haben:

Joh. Jakob Mofer's, ausgewählte be

geistliche Lieder,

nebit einem Lebensabrif bes Berfaffers und einigen Briefen feiner froms men Gattin.

Berausgegeben von

Ottmar f. f. Schönhuth.

Pfarrer ju Bachbad. Breis 24 fr.

Anochen & Beiner

werben fortwahrend gefauft und gute Preife bafur bezahlt von

Morgens 9 Uhr in Ragold. in Ragold.

Unter Garantie der Aechtheit. De Garantie der Aechtheit. Dr. Borchardt's aromat. mediz. Kränter Seife (a 22 Kreuzer)
Dr. Enin de Bontemard's aromat. Zahn. Pafta (a 21 u. 42 Kreuzer)
Professor Dr. Lindes vegetabilische Stangen padaden (a 27 Kreuzer)
Apotheser Sperati's Italienische Soni. Seife (im Bädchen gu 9 u. 18 Kreuzer)
Dr. Hartung's Chinarinden: Del (in gestempelten Kaden de Jorin wostlage ka 436 Kreuzer)
Dr. Hartung's Kränter Pomade (in gestempelten Eigeln de Jorin wostlage micklichen de Jorin ka den da fig der de da da fig de growen Dr. Bewährt durch die langsährig en erfreulichsten Ergebnisse vielsader werden da da da fig der kannen die obient, wostlanden verschieften der de dan da fig firm and verschieften der de da da fig firm eine gere der de da da fig firm eine gere der de da da firm gen werte wissensche home er Borkieben von allen benen, die sich ihrer nur erst einmal debetent, with de gebraacht werden, konder Borkieben von allen benen, die sich ihrer nur erst einmal bedeint, mit de sond von lie kied ihrer nur erst einmal debetent, sond von lied sich ihrer nur erst einmal debetent, sond von lied kied ihrer nur erst einmal debetent, sond von lied kied ihrer nur erst einmal debetent, sond von lied kied ihrer nur erst einmal debetent, sond von lied kied ihrer nur erst einmal de debend werden. Berdenden de da von die kied ihrer nur erst einmal debetent, sond von lied kied ihrer nur erst einmal debetent, sond von die Buchhandlung.

3. Tr. Rochule.

3. Baiser'iche Buchhandlung.

3. Tr. Rochule.

verlauft bie in herrenberg Mittel felbft in Ragold nur allein G. Zaifer'iche Buchhandlung,

Brob: & Wleifch : Preife.

in Servenory			
16 90ger, wernettoga Richones Gottl			
Milchschweine zu verkaufen.			
10 Stud Milchichweine, englischer	1		
Race, werden am	5		
Samftag den 21. Juli b. 3.	500		
Bormittage 11 Uhr, im Birthehaus gur Schwane babier			
verfauft, wogu die Liebhaber eingela-			

2]1	Magold. 20 100 mg
6	Teinacher Cauerwaffer
bei	Schwanenwirth Bunther.

den werden.

Ragott. Gegen baar gibt auf Die Are Bier g. B. Bifcher.

## Frucht. Preife.

Ragold, 14. Juli 1855. per Schfl. fl. fr. fl. fr. fl. fr. Dinfel . . 9 30 8 40 Rernen . . - 22 haber . . 6 30 6 13 Werfte . . 13 4 12 33 12 -Bohnen p. Gri. 2 4 1 59 1 42 Roggen . . - -1 56 Berfauf 356 Coff. - Eri. Berfaufejumme 3313 fl. 1 fr.

Altenftaig, 11. Juli 1855. per Schfl. fl. fr. fl. fr. fl. fr. Dinfel . . 10 6 9 28 8 30 Rernen . . - - 24 - - -

state man	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.				
Saber	. 7 30	7 9	7 6				
Berfte .	. 13 44	13 26	12 56				
Bohnen	. 17 36	17 54	16.48				
Baigen .	C+ (1717) 2070	24 -	NAME OF THE PARTY OF				
Roggen .	. 18 40	18 32.	18 24				
	Join R. Su	7 0	G HISHIS				
Freuden fladt, 7. Juli.							

fl. fr. fl. fr. fl. fr. per Gri, Rernen . . 3 10 3 7 3 2 Roggen . . . . . 2 8 2 -1 42 1 41 Gerfte . . 1 45 - 57 - 56 Saber . - 54 113 8 3 5 Waizen . . . Bohnen . . . 2 6 Erbfen .

Calm, 7. Juli 1855. per Cchfl. aft. fr. fl. fr. ff. ft. Dinfel . . 10 6 9 28 8 12 Rernen . . 25 24 24 33 23 30 Gerfte . . 14 - 13 56 13 48 Baber . . 7 18 6 50 6 20 Roggen . . - - 17 48 --

Tubingen, 13. Juli 1855. fl. fr. per Schfl. fl. fr. fl. fr. Dinfel . 9 15 Gerfte . 12 48 8 57 8 42 11 51 12 22 Saber . . 6 36 6 23

Beilbronn, 14. Juli 1855. Dinfel ... 9 56 8 47 8 -Rernen . . 22 36 22 13 21 36 Saber . 6 20 6 - 5 30 Gerfte . . 12 - 11 40 10 30

Ragold. Altenftaig. " Rernenbrob 17 fr. 19 fr. Schwarzbrob 15 " 17 " 5 Lth. 4 2 Lth. Wed schwer 10 fr. 1 Bib. Debienfleisch 10 fr. 9 " " Windfleifch Sammelfleifch 7 " w w Ralbfleifch " Schweineff. ab. 10 " " unabgz. 12 " 13 "

Freudenftadt:

4 Bio. Rernenbrod . . . 1 Bed fchiver 4 Loth 2 D.

Calm:

4 Bir. Rernenbrod . . . 20 fr. 1 2Bed fchwer 4 Loth 1 D. diograf

Tubingen: monund me

8 Bit. Rernenbrod 1 Wed jchwer 4 Loth 2 D.

## Gelbforten.

Reue Louist'or 10	) fl.	45	f
Biftolen 9	) "	33	
oto. preuftifche 9	100	58	"
Sollant. 10 Gulbenftude 9	500	42	n
Randdufaten 5	"	32	
3wanzig- Franfenftude 9	"	20	R
Englische Convereigne 11	#	43	H
The second secon		_	-

Berantwortliche Rebaftion: Bolgle. Drud ber G. Baife r'iden Buchbanblung in Ragelo.

Sei Magregeln Januar d. Mrmenfom Des Inner und Sant

Das ben Anor an die ge

Ret Den 92 a

[3t laffene Gi Den 3], Db

Mil Rronen Dberthall vom beut flart un worden, 1 gemacht 1 Diger Gin jeber Art

Rage

Claaton

abgeande fammilid bom fleit

aber folg bracht w

